



Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4	Datum
-	SP/GSt	Silvia Hruska-Frank	DW 2377 DW 2377	7.11.2016

Bundesgesetz mit dem das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Bauarbeiter-Schlechtwetterentschädigungsgesetz 1957 und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf:

- Die BAK begrüßt den vorliegenden Entwurf, weil eine langjährige Forderung der BAK – die Aufstockung des Kontrollpersonals – umgesetzt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping und Sozialbetrug sind nur durch effiziente Kontrollen, die Verstöße feststellen können, zu vollziehen.
- Darüber hinaus möchten wir festhalten, dass es sinnvoll wäre, die Kontrollmöglichkeit der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) auf alle auf Baustellen beschäftigten ArbeitnehmerInnen zu erweitern. Derzeit ist diese nämlich auf Beschäftigte beschränkt, die dem BUAG unterliegen. Die nicht dem BUAG unterliegenden Personen müssten durch die Gebietskrankenkassen bzw die Finanzpolizei kontrolliert werden, was nicht verwaltungsökonomisch ist.

Sowohl im Lohn- und Sozialdumpingbekämpfungsgesetz (LSD-BG) als auch im Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz (SBBG) wurden die Lohnkontrollen in der Baubranche an die BUAK übertragen. Dafür wurde dort eine eigene Sozialbetrugsbekämpfungsgruppe eingerichtet. Damit diese ihren wachsenden Aufgaben gerecht werden kann, ist eine Aufstockung dieser Gruppe um zusätzliche 25 Bedienstete bis Ende 2018 vorgesehen. Da die BUAK in diesem Bereich Behördenfunktion ausübt, ist es durchaus gerechtfertigt, dass die Finanzierung dieser Personalkosten durch den Bund neu geregelt wird. Zunächst münden die An-

strengungen dieser Gruppe unter anderem in der Verhängung von Verwaltungsstrafen und somit in zusätzlichen Geldmitteln für den Bund. Noch bedeutender ist der Beitrag, den die Sozialbetrugsbekämpfungsgruppe zur Sicherung der Entlohnung auf Basis der in Österreich geregelten Mindestentgelte leistet.

Die dafür vorgesehenen Geldmittel sind sachlich für die Erfüllung dieser Aufgaben festgelegt. Eine Transparenz ist insofern ausreichend gegeben, da die BUAK jährlich Berichte über den Einsatz der Mittel und die damit finanzierten Bediensteten abliefern muss. Sollte die vorgesehene Gesamtanzahl an Bediensteten pro Jahr nicht erreicht werden, so stehen die finanziellen Mittel nur aliquot zu den tatsächlich dafür aufgewendeten Personalkosten zu. Ob die geplante Personalaufstockung von zusätzlichen 25 Bediensteten bis Ende 2018 für die mannigfaltigen Aufgaben der Sozialbetrugsbekämpfungsgruppe tatsächlich ausreichend sein wird, sollte jedenfalls aufmerksam beobachtet werden und spätestens Ende 2018 einer genauen Evaluierung unterzogen werden.

Die BAK spricht sich jedoch schon jetzt für eine weitere Aufstockung des Personals zur wirksamen Sozialbetrugs- und Lohndumpingbekämpfung aus, weil das Kontingent aus dem vorliegenden Entwurf nicht ausreichen wird. In den letzten Jahren ist die Zahl der grenzüberschreitend entsendeten ArbeitnehmerInnen stark gestiegen und die Kontrolle und die Verfahren betreffend Lohndumping werden zunehmend aufwändiger.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.